

Ein Gläschen in Ehren

. . . . kann den Führerschein kosten und nebenbei eine Stange Geld, vor allem, wenn es nicht bei dem einen Gläschen geblieben ist. Europaweit gesehen ist Deutschland ungefähr im Mittelfeld, eher noch relativ mild, was die Bestrafung von Alkohol im Straßenverkehr angeht.

Unter 0,3 Promille passiert generell einmal gar nichts. Das ist bei einem Mann von 75 kg in etwa ein Bier (0,5 l., 5 % Alkohol – langsam getrunken), bei einer Frau von 58 kg etwas mehr als ein Glas Prosecco (0,1 l.). Hierbei ist aber explizit anzumerken, dass jeder Anders auf Alkohol reagiert und eine Nulllösung was Alkohol am Steuer anbelangt die weitaus Beste ist.

Von 0,3 bis 0,49 Promille beginnen die Versicherungen bereits, im Falle eines Unfalles die Ersatzquoten zu kürzen. Auch die Polizei kann ein Bußgeld verhängen, wenn „Anzeichen für die Fahrunsicherheit“ vorliegen. Solche können etwa das Fahren in Schlangenlinien oder extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen sein.

Von 0,5 bis 1,09 Promille ist für „Ersttäter“ ein Bußgeld von 250 €, ein Monat Fahrverbot und 4 Punkte angedroht. Für Zweittäter sind es 500 €, drei Monate Fahrverbot und 4 Punkte. Ab dem dritten Mal gilt in der Regel die Pauschale von 750 €, drei Monaten Fahrverbot und 4 Punkten.

Ab 1,1 Promille beginnt der Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit, bei dem es auf das einzelne Verhalten des Fahrers nicht mehr ankommt. Hier ist es nicht mehr mit einer Ordnungswidrigkeit getan, sondern es liegt eine STRAFTAT vor. Richtlinien der Bestrafung gibt es hier keine mehr, es ist der Einzelfall entscheidend. In Frage kommen Geld- oder Freiheitsstrafen, 7 Punkte und ein Führerscheinentzug von mindestens 6 Monaten.

Ab 1,6 Promille ist zusätzlich noch die Anmeldung zur MPU, der medizinisch-psychologischen Untersuchung fällig. Man geht davon aus, dass derjenige, der mit 1,6 Promille noch Auto fährt zwangsläufig auch ein Alkoholproblem hat.

Was tun, wenn die Polizei freundlich um die Papiere bittet, bereits ein Röhrchen in der Hand hält und fragt, ob Alkohol getrunken wurde.

Eines gilt immer: Freundlich sein, schließlich tun die Beamten auch nur ihre Arbeit und wären bestimmt lieber zuhause, als auf der Straße wildfremde Menschen zu kontrollieren.

Ansonsten lautet die richtige Antwort: „Nein“, ersatzweise „Ein Radler“, unabhängig davon, wie viel wirklich getrunken wurde. Kein Verkehrsteilnehmer kann dazu gezwungen werden, sich selbst zu belasten, und gerade dies würde er tun, wenn er antworten würde: „Vier Bier und drei Schnaps“. Sollte die Polizei hiervon nicht überzeugt sein, bleibt die Wahl zwischen Atemtest und Blutprobe. Die Erfahrung zeigt, dass es kaum Sinn macht, nicht ins Röhrchen zu blasen. Mir ist kein Fall bekannt, wo die Polizeibeamten nach einer Weigerung, den Atemalkoholtest zu machen, auf den Bluttest verzichtet hätten. Sollte der Atemalkoholtest über 0,5 Promille sein, wird ohnehin per Bluttest nachgemessen. Die Behauptung, der Bluttest sei genauer mag zwar stimmen, doch sind die gemessenen Werte beim Atemtest in der Regel niedriger. Wer also ein- bis zwei Stunden Polizeirevier vermeiden will, sollte lieber gleich blasen. . .

Sobald allerdings eine Belehrung als Beschuldigter erfolgt, gilt nach der Personalienaufnahme: Reden ist Silber, Schweigen bringt Geld. Kein Wort daher zu Trinkmenge, Medikamenten, etc. . . Auch die Spiele mit dem Doktor wie „Finger an die Nase“ oder „Dreh` Dich im Kreis“ sollte man höflich, aber bestimmt ablehnen. Sollten rechtliche Folgen drohen wird Ihr Anwalt froh sein, wenn Sie durch spontane Aussagen nicht bereits vollendete Tatsachen geschaffen haben.